

# **Arbeitsgemeinschaft Deutscher Berufsförderungswerke**

## **Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eines Gesetzes zur Förderung der Ausbildung und Beschäftigung schwerbehinderter Menschen**

<p>(13) Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung Ausschussdrucksache 0370 vom 10.11.03</p> <p>15. Wahlperiode</p>
---

### **1. Vorbemerkungen**

Die Arbeitsgemeinschaft Deutscher Berufsförderungswerke begrüßt das Gesetzesvorhaben außerordentlich. Das Gesetz verdeutlicht, dass auch in der neuen Legislaturperiode die Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben einen hohen Stellenwert behalten soll. Außerdem unterstreicht es, dass die Parteien auch an der Durchsetzung des SGB IX interessiert sind und dass die Eingliederung behinderter Menschen in Arbeit und Gesellschaft nur gelingt, wenn alle Verantwortungsträger in Wirtschaft und Politik gemeinsam aktiv werden und sich verpflichtet fühlen, sichtbare Zeichen für eine Beschäftigungsinitiative zu setzen. Hier sind vor allem die Arbeitgeber in der Verantwortung. Es ist daher gut, dass das Gesetz einerseits Entlastungen für die Unternehmen enthält, andererseits aber auch zu konkretem Handeln verpflichtet. Es wäre erfreulich, wenn es wieder gelänge, einen Konsens aller Beteiligten zu erreichen.

In diesem Zusammenhang sind aus der Sicht der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Berufsförderungswerke Entwicklungen in der beruflichen Rehabilitation in den vergangenen Monaten sehr bedenklich. Nachdem in den ersten Monaten nach in Kraft treten des SGB IX sich erstaunlich positive Entwicklungen abzeichneten, zeigt die gegenwärtige Situation, dass Entscheidungen insbesondere bei der Bundesanstalt für Arbeit nicht mehr vom Gedankengut des SGB IX, sondern vorwiegend allein nach fiskalischen Überlegungen getroffen werden. Unsere große Sorge ist, dass diese Entwicklung sich im Jahre 2004 noch verstärkt, so dass dann zu befürchten ist, dass behinderten Menschen, die nach dem SGB IX zustehenden Chancen nicht mehr eröffnet werden können. Dieser Eindruck wird dadurch verstärkt, dass Rehabilitation künftig bei der Bundesanstalt für Arbeit keinen eigenen Ressortbereich mehr erhalten wird.

Im Folgenden nimmt die Arbeitsgemeinschaft Deutscher Berufsförderungswerke zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes Stellung.

### **2. Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen**

#### **2.1 Zu Ziffer 3 (§ 19)**

Die Arbeitsgemeinschaft Deutscher Berufsförderungswerke bittet, die Ziffer 3 wie folgt zu fassen:

„3. § 19 wird wie folgt geändert:

a) wie Entwurfstext

b) Absatz 5 ist wie folgt zu fassen: „Rehabilitationsträger fördern nach den für sie geltenden Rechtsvorschriften Rehabilitationsdienste oder –einrichtungen, wenn dies zweckmäßig ist und die Arbeit dieser Dienste und Einrichtungen in anderer Weise nicht sichergestellt werden kann.“

**Begründung:** Seit Jahren fördern die Rehabilitationsträger unter den vorgenannten Bedingungen Rehabilitationseinrichtungen. Seit einem Jahr verweigert die Bundesanstalt für Arbeit diese Förderung mit dem Hinweis, sie sei dazu nicht verpflichtet und hätte auch keine Mittel zur Verfügung. Sie gefährdet damit existentiell wichtige Entwicklungen der Einrichtungen. Mit der Umwandlung der Kann-Bestimmung in eine gesetzliche Verpflichtung, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, kann diese Haltung der Bundesanstalt für Arbeit künftig verhindert werden.

## 2.2 Zu Ziffer 14 (§ 76)

Die Arbeitsgemeinschaft Deutscher Berufsförderungswerke begrüßt die Regelung, bittet aber Satz 3 (b) in Absatz 2 wie folgt zu fassen:

„Bei Übernahme in ein Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnis durch den auszubildenden oder einen anderen Arbeitgeber im Anschluss an eine abgeschlossene Ausbildung **oder Umschulung** wird der schwerbehinderte Mensch in den **ersten beiden Jahren** auf zwei Pflichtarbeitsplätze angerechnet; Absatz 1 bleibt unberührt.“

**Begründung:** Mit der gewünschten Änderung wird sichergestellt, dass schwerbehinderte Erwachsene nach einer Umschulung ebenfalls auf zwei Pflichtplätze angerechnet werden. Die gewünschte Ausdehnung auf zwei Jahre erleichtert eine dauerhafte Beschäftigung eines Schwerbehinderten.

## 2.3 Zu Ziffer 28 (§111)

Die Neufassung des Absatzes 5 kann zu Irritationen führen. Es fehlt künftig die Aufforderung, dafür zu sorgen, dass Integrationsfachdienste in ausreichender Zahl einzurichten sind. Wenn die Bundesanstalt für Arbeit diese Aufgabe nicht mehr übernehmen soll, müsste sie den Integrationsämtern übertragen werden.

## 2.4 Zu Artikel 2 (Änderung des SGB III)

Die Arbeitsgemeinschaft Deutscher Berufsförderungswerke bittet § 248 SGB III Absatz 1 Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Träger von Einrichtungen der beruflichen Aus- oder Weiterbildung oder Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation sind durch Darlehen und Zuschüsse zu fördern, wenn dies für die Erbringung von anderen Leistungen der aktiven Arbeitsförderung erforderlich ist und die Träger sich in angemessenem Umfang an den Kosten beteiligen“.

**Begründung:** Auf die Begründung zur Änderung des § 19 SGB IX wird verwiesen.

Hamburg, 7.11.2003